

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00399 vom 24. November 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-11-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2022.00399

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00399 du 24 novembre 2022

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00399 del 24 novembre 2022

Regeste

Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung | [Die Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers, eines 1979 geborenen kosovarischen Staatsangehörigen, wurde wegen seiner Verschuldung und der Sozialhilfeabhängigkeit seiner Familie nicht verlängert.] Aufgrund der Beziehung zu seinem Sohn, welcher in der Schweiz über ein gefestigtes Anwesenheitsrecht verfügt, kann der Beschwerdeführer aus dem Recht auf Achtung des Familienlebens einen Aufenthaltsanspruch in der Schweiz ableiten (E. 2.1). Der Beschwerdeführer erfüllt den Widerrufsgrund nach Art. 62 Abs. 1 lit. c AIG (Nichtbeachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung) bei einer gesamthaften Betrachtung nicht. Insbesondere kann ihm der erhebliche Anstieg seiner Verschuldung seit der Verwarnung im Jahr 2018 nicht qualifiziert vorgeworfen werden (E. 2.4). Ob sich der Beschwerdeführer und seine Familie nachhaltig von der Sozialhilfe ablösen konnten, kann offenbleiben (E. 2.5). Der Beschwerdeführer und seine Familie können ihr Familienleben nur in der Schweiz pflegen, weshalb der Beschwerdeführer über ein erhebliches Interesse an einem Verbleib in der Schweiz verfügt. Dieses private Interesse überwiegt das rein pekuniäre und gegenwärtig geringe Interesse an der Wegweisung des Beschwerdeführers (E. 2.6). Dem Antrag auf Bezahlung einer Parteientschädigung von insgesamt Fr. 5'857.15 für beide Rechtsmittelverfahren wird nur teilweise entsprochen (E. 3). Teilweise Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (Art. 83 lit. c Ziff. 2 e contrario und Ziff. 4 BGG). Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.